

---

# VERFAHRENSORDNUNG DER IREKS GMBH ÜBER DAS BESCHWERDEVERFAHREN

nach § 8 LkSG

---

## Vorwort

Die IREKS-Gruppe (IREKS) ist eine international tätige und inhabergeführte Unternehmensgruppe mit Hauptsitz in Kulmbach, Deutschland, mit Kundinnen und Kunden in rund 90 Ländern weltweit.

Zu IREKS gehören neben der Hauptgesellschaft IREKS GmbH u.a. auch mit Hauptsitz in Kulmbach die LUMEN-Gruppe und die IRUSO GmbH sowie mit Sitz in Langenfeld die Dreidoppel GmbH. Daneben hat IREKS in über 20 Ländern weltweit Niederlassungen, teils als Repräsentanz, teils mit einem Schulungs- und Backzentrum sowie teils mit kleineren und größeren Produktionen.

Als Partner für Aroma und Geschmack produzieren wir hochwertige Backzutaten für Brot und Brötchen sowie für Feingebäck – von Backmitteln über Backmischungen bis hin zu Malzen und Sauerteigen. In unseren Mälzereien entsteht eine Vielzahl an Basis- und Spezialmalzen, aus denen Großbrauereien und Craft Brewers einzigartige Biere brauen. Die Geschäftsbereiche Aromen und Speiseeis-Produkte runden unsere Angebotspalette ab.

IREKS GmbH ist ab dem 01.01.2024 zur Umsetzung des LkSG verpflichtet.

Wir nehmen die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen sowie der Umweltschutzstandards sehr ernst und zögern nicht, eine geschäftliche Beziehung zu beenden, sollte der Geschäftspartner diese systematisch verletzen oder bei seinen Vorlieferanten und Geschäftspartnern dulden.

IREKS hat zur Überprüfung und Wahrung der Mindestarbeitsbedingungen sowie der Umweltschutzstandards entsprechend dem LkSG ein Risikomanagementsystem eingerichtet, das auf Grundlage einer eingehenden individualisierten Risikoanalyse und daraus abgeleiteten Lieferantenaudits geeignet und bestimmt ist Defizite und Verstöße im eigenen Geschäftsbereich sowie in der vorgelagerten Lieferkette aufzudecken, wirkungsvoll zu beseitigen und diese nach Möglichkeit proaktiv ausschließen zu können.

## 1. Zweck

Diese Verfahrensordnung regelt die Einrichtung der nach dem LkSG einzurichtenden öffentlichen Beschwerdestelle sowie das Verfahren bei Eingang einer Beschwerde (Beschwerdeverfahren).

Das Beschwerdeverfahren dient als Frühwarnsystem über das Probleme im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette möglichst gelöst werden, bevor es tatsächlich zu menschen- oder umweltrechtlichen Verletzungen kommt. Zugleich bietet das Beschwerdeverfahren Betroffenen Zugang zu angemessener Abhilfe.

## 2. Anwendungsbereich

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen IREKS auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von IREKS im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette im Sinne des LkSG entstanden sind.

### 3. Beschwerdekanäle

Beschwerden können über den Meldekanal [complaint.ireks.info](mailto:complaint.ireks.info) online sowie unter den dort genannten weiteren Kontaktmöglichkeiten auch per E-Mail oder telefonisch abgeben werden.

### 4. Ansprechpartner

Eingehende Beschwerden werden von der zentralen Meldestelle der IREKS am Hauptsitz in Kulmbach/ Deutschland (nachfolgend: Meldestelle) bearbeitet.

Die Leitung der Meldestelle obliegt dem Leiter der internationalen Rechtsabteilung, der als Syndikusrechtsanwalt und Menschenrechtsbeauftragter zur besonderen Verschwiegenheit und Vertraulichkeit verpflichtet ist.

Die Meldestelle ist wie folgt direkt erreichbar: **Tel.: + 49 (0)9221 706-6016**  
**E-Mail: [compliance@ireks.com](mailto:compliance@ireks.com)**

### 5. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Die Meldestelle bestätigt jeweils innerhalb von 7 Tagen den Eingang einer Beschwerde und wird die beschwerdeführende Person spätestens nach 90 Tage nach Eingang der Beschwerde über die ergriffenen Abhilfemaßnahmen informieren. Die Beschwerde und das Verfahren werden fortlaufend in einem verschlüsselten Verzeichnis dokumentiert.

Abhilfemaßnahmen sind Maßnahmen, um eine drohende Verletzung zu verhindern oder eine bestehende Verletzung zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Soweit zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erarbeitung von Abhilfemaßnahmen erforderlich, wird die Meldestelle mit der beschwerdeführenden Person in Kontakt bleiben, sie über die nächsten Schritte und den zeitlichen Ablauf des Verfahrens auf dem Laufenden halten und sie über ihre Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund des Verfahrens oder der Nutzung anderer formeller Beschwerdefahren informieren.

Zugleich wird die Meldestelle dafür Sorge tragen, dass berechtigte Beschwerden angemessen im Risikomanagement berücksichtigt werden.

### 6. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Die Meldestelle ist so organisiert, dass die beschwerdeführende Person vor jeglicher Art der Benachteiligung sowie der Bestrafung auf das Möglichste geschützt ist. Dies wird vor allem dadurch sichergestellt, dass das Beschwerdeportal, auf dem Meldungen eingehen und bearbeitet werden, Ende-zu-Ende-verschlüsselt ist und der Zugriff nur einem sehr begrenzten und zur besonderen Verschwiegenheit verpflichteten internen Personenkreis bei IREKS möglich ist.

Die Zulassung auch anonymen Meldungen bietet einen zusätzlichen Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung.

Die Mitarbeitenden in der Meldestelle werden zudem regelmäßig zur Wahrung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit geschult, so dass sie die gesetzlich geforderte Gewähr für unparteiisches und unabhängiges Handeln bieten.

IREKS wird zudem etwaige Vergeltungsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, seiner Geschäftspartner oder Dritter aufgrund von Beschwerden nicht tolerieren und im äußersten Fall arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen Mitarbeitende ergreifen oder Geschäftsbeziehungen beenden.

IREKS GmbH

**Die Geschäftsleitung**